

# Satzung des Fördervereins TRIANE e.V.

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein TRIANE“ und hat seinen Sitz in Trier.
- (2) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein).
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Forschung zur Ethik und zur Angewandten Ethik am Trierer Institut für angewandte Ethik (TRIANE) der Universität Trier mit dem Ziel, Forschung, Forschungsanbahnung, wissenschaftlichen Austausch und Wissenschaftskommunikation über das Maß hinaus zu ermöglichen, das mit den regulären Ressourcen der Universität erreicht werden kann. Gefördert werden wissenschaftliche und wissenschaftsfördernde Aktivitäten von TRIANE sowie Veranstaltungen, die in Zusammenarbeit mit TRIANE durchgeführt werden.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die ideelle und finanzielle Unterstützung von TRIANE bei der Planung, Bewerbung und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen;
  - b) die Anschaffung bzw. Finanzierung von Medien;
  - c) die Förderung der Wissenschaftskommunikation;
  - d) die Förderung von Forschungs- und Lehrprojekten zur Ethik oder Angewandten Ethik;
  - e) die Förderung wissenschaftlicher Vernetzung;
  - f) die Förderung begabter Student:innen und Doktorand:innen;
  - g) die Förderung von Publikationen, die der Allgemeinheit zugänglich sind, primär als Open-Access-Publikationen;
  - h) die Finanzierung von Honoraren für Vorträge oder Workshopangebote, sofern die begünstigte Person nicht Mitglied der Universität Trier ist;
  - i) die Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern zum Zwecke der Bereitstellung von Geld- und Sachmitteln und Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Kontext der Forschung zur Ethik und Angewandten Ethik an der Universität Trier.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Aufgaben nach dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung,

insbesondere Zwecke der Förderung von Wissenschaft und Forschung im Sinne des § 52 II Nr. 1 AO. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Universität Trier, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerlich begünstigte gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können neben natürlichen und juristischen Personen auch sonstige Personenvereinigungen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittsgesuch in Textform beantragt. Der/die Vorsitzende des Vorstands entscheidet über die Aufnahme. Gegen die Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt aus dem Verein;
- b) Ausschluss aus dem Verein;
- c) Tod der natürlichen Person bzw. Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung.

#### **§ 6 Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende jeden Geschäftsjahres zulässig. Er muss dem Vorstand bis zum 30. September des betreffenden Jahres in Textform zugehen.

#### **§ 7 Ausschluss**

- (1) Der Vorstand kann ein Mitglied durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ausschließen, wenn es die Interessen des Vereins erheblich verletzt oder den Vereinszweck gefährdet. Darüber hinaus kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift nicht entrichtet hat.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem bevorstehenden Ausschluss zu äußern.
- (3) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich und unter Angaben von Gründen zuzusenden. Gegen den Beschluss kann innerhalb von vier Wochen die Mitgliederversammlung angerufen werden, die eine endgültige Entscheidung trifft.

#### **§ 8 Finanzierung des Vereins und Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Verein finanziert sich vorwiegend durch Spenden und jährliche Mitgliedsbeiträge.

- (2) Die Mitgliedsbeiträge gliedern sich wie folgt:
- Fördermitgliedschaft            mindestens 40 Euro
  - Ermäßigte Fördermitgliedschaft (Studierende, Referendare, wissenschaftliche Mitarbeiter an Universitäten):            mindestens 15 Euro
  - Einfache Mitgliedschaft:    0 Euro oder nach Ermessen des Mitglieds
- (3) Juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen sind stets Fördermitglieder.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung;
- c) der/die Kassenprüfer:in.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit endet am Ende der dritten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Wahl des neuen Vorstands. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Sofern ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtszeit ausscheidet, wird dessen Nachfolger durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Wahlperiode bestimmt.
- (3) Der/Die Vorsitzende und der/die Stellvertreter:in sind je allein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Von dem Verbot des § 181 BGB ist der Vorstand befreit.
- (4) Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung und setzt die Tagesordnung fest.
- (5) Der Vorstand hat einen jährlichen Kassenbericht zu erstellen.
- (6) Im Übrigen ist der Vorstand für alle Geschäfte zuständig, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden durch Einladung in Textform, der eine Tagesordnung beigefügt sein muss, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder wenn es der Vorstand für erforderlich hält, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer angemessenen Frist einzuberufen.
- (2) Der/Die Vorsitzende unterrichtet die Mitgliederversammlung über die Tätigkeiten des Vereins seit der letzten Mitgliederversammlung.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
- a) die Wahl und Entlastung des Vorstands;
  - b) die Wahl und Entlastung des/der Kassenprüfer:in;
  - c) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
  - d) die Satzungsänderung;
  - e) die Auflösung des Vereins und dessen Mittelverteilung.

- (4) Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die Satzungsänderung, die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge sowie die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Eine Stimmrechtsvertretung oder -übertragung ist ausgeschlossen.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Auf Verlangen kann das Protokoll von jedem Mitglied eingesehen werden.

### **§ 12 Kassenprüfer:in**

- (1) Der Verein hat eine/n Kassenprüfer:in, der/die nicht Mitglied des Vorstandes sein kann. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die/der Kassenprüfer:in prüft den jährlichen Kassenbericht des Vorstandes und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

### **§ 13 Digitale Versammlungen**

Alle Zusammenkünfte des Vereins, insbesondere die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung, können in digitaler Form stattfinden. Das gilt auch für Wahlen, solange die Vertraulichkeit der Abstimmung gewährleistet ist.

### **§ 14 Schlussbestimmungen**

- (1) Jede Bestimmung dieser Satzung ist so auszulegen, dass damit die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecke des Vereins nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Jeder vertretungsberechtigte Teil des Vorstandes ist zu geringfügigen Satzungsänderungen berechtigt, soweit diese lediglich die Fassung der Satzung betreffen oder wegen Beanstandungen des Vereinsregisters oder sonstiger Behörden dies zur Beseitigung von Unstimmigkeiten im Wortlaut notwendig sein sollte.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, zur Herstellung der Eintragungsfähigkeit formelle Satzungsänderungen vorzunehmen.

Vorstehender Satzungsinhalt wurden von der Gründungsversammlung am 21. Januar 2026 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

1. \_\_\_\_\_ 5. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_ 6. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_ 7. \_\_\_\_\_

4. \_\_\_\_\_ 8. \_\_\_\_\_

9. \_\_\_\_\_ 10. \_\_\_\_\_

11. \_\_\_\_\_ 12. \_\_\_\_\_

13. \_\_\_\_\_ 14. \_\_\_\_\_

15. \_\_\_\_\_ 16. \_\_\_\_\_